

Florian Henke

Die Reichweite des Widerrufsdurchgriffs

Unter besonderer Berücksichtigung
restschuldversicherter
Verbraucherdarlehensverträge



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 926

Florian Henke

Die Reichweite des Widerrufsdurchgriffs

Unter besonderer Berücksichtigung
restschuldversicherter Verbraucherdarlehensverträge



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Gießen, Univ., Fachbereich Rechtswissenschaft, Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4490-9 (Print)

ISBN 978-3-8452-8701-0 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Sie entstand größtenteils während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Koordination der universitären Examensvorbereitung und Leitung eines Falltutoriums im Zivilrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen. Für die Druckfassung wurden Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Christoph Benicke* für die Betreuung, den Freiheiten bei der Themenwahl und der Förderung nicht nur während der Promotionszeit, sondern auch schon während meines Studiums. Herrn Prof. Dr. *Thorsten Keiser*, LL.M. danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem möchte ich mich bei meinen Eltern herzlichst bedanken, die mich bei meinem Entschluss zu dem Promotionsvorhaben immer unterstützt haben. Frau Dr. *Monika Hölscher* danke ich für das Korrekturlesen. Danken möchte ich auch den vielen Kollegen am Fachbereich, die durch Diskussionen wertvolle Denkanstöße gegeben haben.

Schließlich gilt mein besonderer Dank *Sina Nosbüsch*, die mich während des gesamten Vorhabens stets bedingungslos unterstützt hat.

Darmstadt, im Oktober 2017

Florian Henke

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Widerrufsdurchgriff bei verbundenen Verträgen	15
B. Restschuldversicherte Verbraucherdarlehensverträge als verbundenene Verträge	17
C. Gang der Untersuchung	18
Kapitel 1: Notwendigkeit des Verbraucherschutzes bei verbundenen Geschäften	21
A. Widerrufsrecht als Eckpfeiler des Verbraucherschutzkonzepts	21
B. Aufspaltungsrisiko bei verbundenen Geschäften	23
I. Ausgangslage	24
II. Künstliche Aufspaltung von Austausch- und Finanzierungsgeschäft	25
III. Widerrufs- und Einwendungsdurchgriff als Korrektiv einer künstlichen Aufspaltung	26
Kapitel 2: Besonderheiten restschuldversicherter Verbraucherdarlehen	29
A. Zunahme restschuldversicherter Verbraucherdarlehen	29
B. Distributionspraxis bei Restschuldversicherungen	32
I. Distributionspraxis allgemein	32
1. Monopolstellung hinsichtlich des Kundenstamms der Bankinstitute	33
2. Ausgestaltung des Restschuldversicherungsvertrags	34
II. Vertragsschlussmechanismus bei Restschuldversicherungen	35
III. Unterscheidung zwischen Gruppenversicherungs- und Einzelversicherungsverträgen	36
C. Vorteile für Banken und Versicherer	38

Kapitel 3: Der Widerrufsdurchgriff	41
A. Historische Herleitung	41
I. Ursprünge im AbzG	41
1. Der Schutz des Abzahlungskäufers	42
2. Der finanzierte Abzahlungskauf nach § 6 AbzG	43
3. Das Widerrufsrecht nach § 1b AbzG	44
II. Verortung im VerbrKrG, FernAbsG, TzWrG	46
1. Ablösung des AbzG durch das VerbrKrG	46
a) Gründe für die Einführung des VerbrKrG	46
b) Regelungsmechanismus des VerbrKrG	48
2. Regelungen im FernAbsG und TzWrG	49
III. Bündelung der einzelnen Regelungen in §§ 358 ff. BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz	49
B. Europarechtlich gebotene Modifikationen des Widerrufsdurchgriffs	50
I. Verbraucherkreditrichtlinie 1986	50
II. Richtlinie über den Fernabsatz 1997	51
III. Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen 2002	52
IV. Verbraucherkreditrichtlinie 2008	53
1. Gründe für die Überarbeitung des Verbraucherkreditrechts auf europäischer Ebene	53
2. Grundsatz der Vollharmonisierung	54
a) Grad der Vollharmonisierung	55
aa) Das Beispiel des Finanzierungserfordernisses	56
bb) Punktuelle Regelungsweise	57
b) Kritik am Ansatz der Vollharmonisierung als Garant eines funktionierenden Binnenmarkts	59
3. Widerrufsrecht für Verbraucherkreditverträge	60
4. Vorgaben zu »verbundenen Kreditverträgen«	60
5. Intensivierung des Informationsmodells	63
6. Zusammenfassung	63
V. Teilzeitwohnrechterichtlinie 2009	64
VI. Verbraucherrechterichtlinie 2011	65
1. Vollharmonisierender Ansatz	66
2. Festhalten am Informationsmodell	66
3. Änderungen des Widerrufsrechts im nationalen Recht	66
4. Regelungen bzgl. verbundener Verträge	67
C. Anwendungsfälle des Widerrufsdurchgriffs	68
I. Tatbestand § 358 Abs. 3 BGB	68
1. Ausgangspunkt in § 358 Abs. 3 S. 1 BGB	69

a)	Darlehensvertrag und finanzierter Vertrag	69
aa)	Personeller Anwendungsbereich	70
bb)	Sachlicher Anwendungsbereich	71
b)	Finanzierungszweck	74
c)	Wirtschaftliche Einheit der beiden Verträge	75
aa)	Vermutungsregel in § 358 Abs. 3 S. 2 BGB	75
bb)	Allgemeine Regelung des § 358 Abs. 3 S. 1 BGB	76
2.	Besonderheiten bei dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts nach § 358 Abs. 3 S. 3 BGB	77
3.	Rückabwicklung verbundener Verträge	78
a)	Vor Auszahlung an den Unternehmer	79
b)	Nach Auszahlung an den Unternehmer	79
II.	Tatbestand des § 360 BGB	80
1.	Tatbestandsvoraussetzungen	81
2.	Gesetzlich geregelte Fälle des § 360 BGB	82
III.	Anwendung der Verbundvorschriften auf das Finanzierungsleasing	83
1.	Kein Aufspaltungsrisiko beim Finanzierungsleasing	83
2.	Keine abweichende Betrachtung im Falle des Eintrittsmodells	86
3.	Finanzierungsleasing als zusammenhängende Verträge	88
IV.	Regelung in § 9 Abs. 2 VVG	88

Kapitel 4: Verbund zwischen Darlehensvertrag und Restschuldversicherungsvertrag 91

A.	Ausgangslage	91
B.	Argumente gegen die Anwendung des § 358 Abs. 3 BGB	92
I.	Fehlende Zweckbindung	92
II.	Fehlendes Aufspaltungsrisiko anhand der Gesetzesgenese	93
III.	Regelvermutung des § 358 Abs. 3 S. 2 BGB	94
IV.	Spezialität der Regelungen im VVG	94
C.	Argumente für einen wirtschaftlichen Verbund i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB	95
I.	Restschuldversicherung als »andere Leistung« i.S.d. § 358 Abs. 3 S. 1 BGB	95
II.	Zweckgebundene Verwendung des Darlehens	96
III.	Regelungszweck und Aufspaltungsrisiko	97
IV.	Keine Spezialität der Vorschriften des VVG	98
V.	Keine andere Betrachtung durch die Atypik des Falls	98

D.	Analyse von BGH, Urteil vom 15.12.2009 – XI ZR 45/09	99
I.	Darstellung des Sachverhalts	99
II.	Rechtliche Würdigung des BGH	100
1.	Anwendbarkeit des § 358 BGB	101
2.	Finale Zweckbindung	101
3.	Wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB	102
E.	Zustimmung zur Ansicht des BGH	103
I.	Zustimmung zur Annahme eines wirtschaftlichen Verbunds	103
II.	Nicht zu behandelnde Fragen	104
1.	Auswirkungen des Widerrufs des Restschuldversicherungsvertrags	105
2.	Anwendung der Verbundvorschriften bei Gruppenversicherungsverträgen	105
F.	Fazit	106
Kapitel 5: Durchgriff des Widerrufs des Restschuldversicherungsvertrags		109
A.	Widerrufsregime im BGB und im VVG	111
I.	Widerrufsgründe	113
1.	BGB	113
a)	Situative Unterlegenheit	114
b)	Vertragstypische Unterlegenheit	115
c)	Bereichsausnahmen im BGB für Versicherungsverträge	116
2.	VVG	116
3.	Fazit zu den Widerrufsgründen	117
II.	Personeller Anwendungsbereich	118
1.	BGB	118
2.	VVG	118
3.	Annäherungen	118
III.	Widerrufsfristen	119
1.	BGB	119
2.	VVG	120
3.	Dogmatische Ungleichbehandlung aufgrund des Fristbeginns?	121
4.	Zwischenfazit	122
IV.	Rechtsfolgen	122
1.	Widerrufsfolgen im isolierten Vertrag	122
2.	Besonderheiten der Widerrufsfolgen im wirtschaftlichen Verbund	123
V.	Fazit zum Widerrufsregime	124

B.	Unterschiede obligatorischer und fakultativer Restschuldversicherungen	125
I.	Definition	125
II.	Berücksichtigung von § 6 Abs. 4 Nr. 2 PAngV	126
1.	Kritik an der Unterscheidung in § 6 Abs. 4 Nr. 2 PAngV	128
2.	Rückschlüsse auf den Widerrufsdurchgriff durch § 6 Abs. 4 Nr. 2 PAngV	128
III.	Auswirkungen auf die Reichweite des Widerrufsdurchgriffs	129
C.	Systematik des § 358 Abs. 1 BGB	130
I.	Systematik der Vorgängervorschriften	130
II.	Systematik der aktuellen Gesetzesfassung	132
III.	Singular-Formulierung des § 358 Abs. 3 S. 1 BGB	134
IV.	Fazit	134
D.	Möglichkeit der isolierten Widerrufbarkeit	135
I.	Isolierter Widerruf des finanzierten Geschäfts	135
II.	Isolierter Widerruf des Darlehensvertrags	135
1.	Interessenbewertung der finanzierenden Bank	136
2.	Interessenbewertung des am finanzierten Geschäft beteiligten Unternehmers	136
III.	Abweichende Vereinbarung zwischen Unternehmer und Verbraucher	137
IV.	Übertragung auf restschuldversicherte Verbraucherdarlehen	138
E.	Berücksichtigung von Informationspflichten im weiteren Sinne	141
I.	Berücksichtigung der Informationspflichten bei Vertragsabschluss	141
1.	Das Informationsmodell des europäischen Verbraucherschutzrechts und die Problematik des information overload	142
2.	Informationspflichten im Verbraucherdarlehensrecht	143
3.	Informationspflichten im Versicherungsvertragsrecht	144
4.	Belehrungspflichten im wirtschaftlichen Verbund	145
5.	Fazit der Informationspflichten bei Vertragsabschluss	146
II.	Berücksichtigung der Erläuterungspflicht nach § 491a Abs. 3 BGB	147
1.	Konkretisierung der Erläuterungspflicht i.S.d. § 491a Abs. 3 BGB	147
2.	Übertragbarkeit auf den vermittelten Abschluss von Restschuldversicherungsverträgen	148
3.	Besonderheiten des Widerrufsrechts im Vergleich zur Erläuterungspflicht	150
F.	Wertungen anhand europäischer Richtlinien	151
I.	Verbraucherkreditrichtlinie 1987	151

II.	Fernabsatzrichtlinie 1997	151
III.	Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen 2002	152
IV.	Verbraucherkreditrichtlinie 2008	154
1.	Durchgriff des Widerrufs des Darlehensvertrags	154
2.	Durchgriff des Widerrufs des Restschuldsicherungsvertrags	155
a)	Verbundcharakter nach Art. 3 lit. n) VerbrKrRL	156
b)	Unionsrechtsrechtliches Widerrufsrecht	157
3.	Zwischenergebnis	159
V.	Verbraucherrechterichtlinie 2011	160
VI.	Fazit der Berücksichtigung der Richtlinien	161
G.	Zusammenhängende Verträge i.S.d. § 360 BGB und § 9 Abs. 2 VVG	162
I.	Zusammenhängende Verträge i.S.d. § 360 BGB	162
1.	Keine abschließende Regelungsabsicht	162
2.	Zusammenhang i.S.d. § 360 Abs. 2 S. 1 BGB	163
3.	Zusammenhang i.S.d. § 360 Abs. 2 S. 2 BGB	164
a)	Hintergrund der Verbraucherkreditrichtlinie	166
b)	Ausschließliche Finanzierung der angegeben Leistung	166
4.	Fazit	167
II.	Zusammenhängende Verträge i.S.d. § 9 Abs. 2 VVG	167
1.	Anwendungsbereich von § 9 Abs. 2 VVG	167
2.	Unanwendbarkeit in Bezug auf die vorliegende Konstellation	168
H.	Ergebnis	169
Kapitel 6: Reichweite des Widerrufsdurchgriffs bei einem Verbund von drei Verträgen		175
A.	Durchgriff des Widerrufs des Verbraucherdarlehensvertrags	176
I.	Ausgangslage	176
II.	»Ewiges Widerrufsrecht« - Verwirkung	178
1.	Die Verwirkung von Rechten im Allgemeinen infolge Zeitablaufs	181
2.	Die Verwirkung von Widerrufsrechten infolge Zeitablaufs	182
a)	Dispositionsbefugnis des Verbrauchers	182
b)	Vertrauensbildung beim Widerrufsgegner	183
c)	Sichtweise des EuGH	185
d)	Konkretisierung und Ausblick	186

3.	Die Verwirkung am Beispiel eines mit einer Restschuldversicherung verbundenen Darlehensvertrags	189
a)	Verwirkung des Widerrufsrechts aus §§ 8 Abs. 1 VVG	189
b)	Verwirkung des Widerrufsrechts aus §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB	191
III.	Fazit zum Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags	193
B.	Durchgriff des Widerrufs des finanzierten Vertrags	194
I.	Durchgriff auf den Darlehensvertrag	194
1.	Teilweise Finanzierung	195
2.	Besonderheiten im Hinblick auf restschuldversicherte Verbraucherdarlehen	195
a)	Obligatorische Restschuldversicherungsverträge	196
b)	Fakultative Restschuldversicherungsverträge	196
3.	Zwischenfazit	198
II.	Durchgriff auf den Restschuldversicherungsvertrag	199
1.	Wortlaut § 358 Abs. 1, Abs. 3 BGB	199
2.	Zusammenhang i.S.d. § 360 BGB	200
a)	Bezug i.S.d. § 360 Abs. 2 S. 1 BGB	200
b)	Telos und Genese der Vorschrift	201
c)	Zwischenergebnis	202
3.	Analoge Anwendung des § 358 Abs. 2 BGB	202
4.	Nichtigkeit aufgrund von § 139 BGB	203
a)	Anwendbarkeit des § 139 BGB bei Verbundgeschäften	203
b)	Lösungsansatz über eine doppelte Anwendung des § 139 BGB	206
c)	Kritische Betrachtung	207
aa)	Fehlende Einheitlichkeit bei restschuldversicherten Verbraucherdarlehen nach Auffassung der Rechtsprechung	207
bb)	Fehlende Unterscheidung zwischen fakultativen und obligatorischen Restschuldversicherungsverträgen	208
cc)	Fehlende Einheitlichkeit bei mehreren (konsumtiven) Verwendungszwecken des Darlehens	209
5.	Abwicklung nach § 313 Abs. 1, Abs. 3 BGB	209
a)	Anwendbarkeit von § 313 BGB in der vorliegenden Konstellation	210
b)	Geschäftsgrundlage des Restschuldversicherungsvertrags	212

Inhaltsverzeichnis

c) Wegfall der Geschäftsgrundlage	213
d) Zurechenbarkeit und Vorhersehbarkeit der Störung	213
e) Loslösung vom Restschuldversicherungsvertrag über § 313 Abs. 3 BGB	214
f) Fazit	215
6. Fazit zum Durchgriff auf den Restschuldversicherungsvertrag	215
Zusammenfassung	217
Literaturverzeichnis	221

Einleitung

A. Widerrufsdurchgriff bei verbundenen Verträgen

In Phasen niedriger Zinsen neigen viele Verbraucher dazu, einen Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Konsumwunschs abzuschließen.¹ Die Möglichkeit eines schnellen finanzierten Erwerbs kann allerdings zu einer raschen und unüberlegten Entscheidung des Verbrauchers führen. Zum einen kann der Verbraucher seine finanzielle Leistungsfähigkeit überschätzen. Zum anderen kann er zum Vertragsschluss verleitet werden. Häufig arbeiten Unternehmer und Darlehensgeber arbeitsteilig zusammen und der Darlehensvertrag wird beim Unternehmer des finanzierten Geschäfts abgeschlossen. In diesen Fällen dürfte es dem Verbraucher oft nicht bewusst sein, dass er neben dem finanzierten Vertrag noch einen Darlehensvertrag abgeschlossen hat. Er wird vielmehr davon ausgehen, nur einen Vertrag abgeschlossen zu haben.

Eine nachträgliche Bedenkzeit kann dem Verbraucher durch ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Das Widerrufsrecht bezieht sich allerdings nur auf den Vertrag, für den auch ein Widerrufsrecht existiert. Im Falle einer Drittfinanzierung kann es daher vorkommen, dass der Verbraucher nur den Darlehensvertrag, nicht jedoch den finanzierten Vertrag widerrufen kann.² Da er beide Verträge jedoch aus dem gleichen Anlass abgeschlossen hat und der am finanzierten Geschäft beteiligte Unternehmer und der Darlehensgeber kooperieren, erscheint es unbillig, wenn der Verbraucher bei Widerruf des einen Vertrags noch an den anderen Vertrag gebunden bleibt. Die strikte Einhaltung des Grundsatzes der Relativität der Schuldverhältnisse kann in dieser Konstellation zu unangemessenen Ergebnissen führen. Ein Schutz des Verbrauchers ist daher angebracht.

Den Schutz vor diesem Aufspaltungsrisko nehmen im Bereich der verbundenen Verträge die Instrumente des Widerrufs- und Einwendungs-

1 Die niedrige Zinsphase lässt sich beispielsweise an der Entwicklung des Basiszinssatzes festhalten. So liegt der Basiszinssatz beispielsweise ab dem 01.07.2017 bei -0,88%, während er vom 01.01.2008 bis zum 30.06.2008 noch bei 3,32% lag.

2 Ein Widerrufsrecht für den (Verbraucher)darlehensvertrag ergibt sich aus §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB.

durchgriffs ein. Während der Einwendungsdurchgriff den Verbraucher davor schützen soll, dass er bei Mangelhaftigkeit des erworbenen Gegenstands weiterhin zur Ratenzahlung verpflichtet ist, soll der Widerrufsdurchgriff dem Verbraucher eine nachträgliche komplette Lösung von den eingegangenen Verbindlichkeiten ermöglichen. Der Widerruf des einen Vertrags wird dann auf den anderen Vertrag erstreckt. Um diesen Aspekt soll es schwerpunktmäßig in der nachfolgenden Untersuchung gehen.

Die wirtschaftliche Bedeutung verbundener Geschäfte weist eine lange Geschichte auf und hat ihren Ursprung im klassischen Abzahlungskauf, welcher erstmals durch das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16.05.1894 normativ erfasst wurde. Der finanzierte Abzahlungskauf zeichnete sich dadurch aus, dass zusammen mit dem Kaufvertrag ein Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um mit dem ausgezahlten Darlehen den Kaufpreis begleichen zu können.

Heutzutage erlangen die §§ 358 ff. BGB aber auch in vielen weiteren Bereichen an Bedeutung.³ Ein solcher ist unter anderem in der Verbindung zwischen Darlehensvertrag und Restschuldversicherungsvertrag zu sehen. Mittlerweile gehört es zu den »Alltäglichkeiten des Kreditgeschäfts«⁴, einen Restschuldversicherungsvertrag zusammen mit einem Darlehensvertrag abzuschließen. Eine Restschuldversicherung schützt den Darlehensnehmer dadurch, dass beispielsweise im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit des Darlehensnehmers die offenen Darlehensraten durch die Restschuldversicherung beglichen werden. Schon aus der abzahlungsrechtlichen Historie wird allerdings deutlich, dass dieser Fall nicht vom Gesetzgeber bedacht war und sich erst durch die Rechtspraxis entwickelt hat. Ursprünglich sollte der Abzahlungskäufer bzw. Verbraucher vor Gefahren geschützt werden, die aus der rechtlichen Aufspaltung drohen, wenn ein Darlehen aufgenommen wird, um einen Konsumwunsch zu finanzieren. Bei restschuldversicherten Darlehen liegen die Dinge jedoch anders. Ein Darlehen wird niemals aufgenommen, nur um eine Restschuldversicherung zu finanzieren. Stets wird ein darüber hinausgehender (konsumtiver) Zweck im Vordergrund der Darlehensaufnahme stehen.

Die Besonderheit dieser Konstellation ist auch darin zu sehen, dass der Verbraucher aus einem wirtschaftlich einheitlichen Motiv nicht nur zwei

3 *Josten*, Kreditvertragsrecht, Rn. 447 nennt beispielsweise die Finanzierung von Kapitalanlagen; weitere Beispiele nennt *MünchKommBGB/Habersack*, § 358 Rn. 12 (finanzierte Pauschalreisen, finanzierte Verträge über Fernlehrgänge und der Vergütung für die Vermittlung eines Darlehensvertrags).

4 *Bilow*, LMK 2010, 298835.

Verträge, sondern häufig drei Verträge geschlossen hat. In diesem Fall besteht zwischen finanziertem Vertrag, Darlehensvertrag und Restschuldversicherungsvertrag ein Verbund aus drei mittelbar miteinander verbundenen Verträgen.

B. Restschuldversicherte Verbraucherdarlehensverträge als verbundenene Verträge

Wie eingangs erwähnt, gehört es mittlerweile zu den »Alltäglichkeiten des Kreditgeschäfts«⁵, einen Restschuldversicherungsvertrag zusammen mit einem Darlehensvertrag abzuschließen. Fast alle Finanzierungsangebote – sei es beispielsweise für den Bereich des Kfz-Erwerbs oder des Erwerbs einer Küche – bieten eine solche Option an. In der Presse mehren sich Artikel, in denen vor der »Falle Restschuldversicherung«⁶ gewarnt wird. Restschuldversicherungen haben schon früher Rechtsprechung und Literatur beschäftigt.⁷ Neben der Frage der Sittenwidrigkeit von restschuldversicherten Verbraucherdarlehen war auch streitig, ob Darlehensvertrag und Restschuldversicherungsvertrag verbundene Verträge bilden. Der BGH entschied zwar am 15.12.2009, dass ein wirtschaftlicher Verbund i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB bestehen kann⁸, womit die Problematik geklärt zu sein schien. Allerdings beschäftigen auch nach der Entscheidung des BGH viele Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Restschuldversicherungen die Gerichte.⁹ Insbesondere vor der Entscheidung des BGH wurde in den wenigsten Fällen beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags auf die Rechtsfolgen des § 358 Abs. 1, Abs. 2 BGB hingewiesen. Dem Verbraucher stand somit noch lange nach Vertragsschluss und teilweise nach Vertragserfüllung ein Widerrufsrecht zu. In der Praxis wurde häufig vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, um eine zinsgünstige Umschuldung ohne

5 *Bülow*, LMK 2010, 298835.

6 Vgl. *Süddeutsche Zeitung* vom 09.04.2015, S. 22 »Versteckte Kosten inklusive« von *Anne-Christin Gröger*.

7 Vgl. den Überblick bei *Reifner*, WM 2008, 2329, 2329 ff.

8 BGH, NJW 2010, 531, 531 ff.

9 Vgl. nur OLG Düsseldorf, NJW 2014, 1599, 1599 ff.; OLG Hamm, VuR 2014, 239, 239; OLG Düsseldorf, BKR 2012, 240, 240 ff.; LG Berlin, VuR 2015, 119, 119; LG Bonn, Urteil vom 27.04.2012 – 2 O 296/11; LG Duisburg, Urteil vom 13.06.2014 – 10 O 241/13.

Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ermöglichen zu können.¹⁰ Häufig waren Immobiliendarlehensverträge hiervon betroffen.¹¹ Dieses »ewige Widerrufsrecht« beschäftigt bis heute die Rechtsprechung, die das fortwährende Widerrufsrecht teils als verwirkt ansieht.¹²

Zudem hat der BGH noch nicht alle möglichen Folgen eines Widerrufsdurchgriffs klären müssen. So ist insbesondere ungeklärt, ob auch der Widerruf des Restschuldversicherungsvertrags einen Widerrufsdurchgriff nach § 358 Abs. 1 BGB auslöst. Der BGH musste diese Konstellation bisher nicht entscheiden, da stets auch der Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags erklärt wurde. Es kam somit auf die Folgen des Widerrufs des Restschuldversicherungsvertrags in Bezug auf den Darlehensvertrag nicht an. Da der Restschuldversicherungsvertrag allerdings eine 30-tägige Widerrufsfrist aufweist, könnte dieser auch noch nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist des Verbraucherdarlehensvertrags widerrufen werden und Auswirkungen auf diesen haben. Weiterhin ist ungeklärt, was geschieht, wenn der Verbraucher den eigentlich finanzierten Vertrag widerruft. Dieser Widerruf würde über § 358 Abs. 1 BGB auf den Darlehensvertrag durchgreifen. Auf den ersten Blick erscheint es dann unangemessen zu sein, wenn der Verbraucher noch an den Restschuldversicherungsvertrag gebunden bleibt. Hier besteht quasi ein Verbund aus drei Verträgen.

C. Gang der Untersuchung

Eine Antwort auf diese Fragen will die nachfolgende Untersuchung geben. Die Regelung des § 358 BGB, die als »kompliziert und teils schwer zu verstehen«¹³ bezeichnet wird, soll dabei unter verschiedenen Gesichts-

10 Vgl. *Gansell/Gängel/Huth*, NJ 2014, 230, 230; *Borowski*, BKR 2014, 361, 361; *Göhrmann*, BKR 2014, 409, 410; *Rehmke/Tiffe*, VuR 2014, 135, 136; *Wahlers*, WM 2015, 1043, 1043 ff.; *Heinig*, VersR 2010, 863, 864; zum Widerruf in Zeiten einer Niedrig-Zins-Phase: *Servais*, NJW 2014, 3748, 3748 ff.; zur Berechnung der Ansprüche von Darlehensnehmer und Darlehensgeber: *Müller/Fuchs*, WM 2015, 1094, 1096 ff.

11 Vgl. in Bezug auf den Widerruf von Immobiliendarlehensverträgen: *Süddeutsche Zeitung* vom 12.03.2014, S. 33 »Weg mit dem teuren Baukredit« von *Berrit Gräber*; ferner *Habersack/Schürnbrand*, ZIP 2014, 749, 751; *Schnauder*, NJW 2015, 2689, 2689.

12 Vgl. die Ausführungen unter Kapitel 6: Gliederungspunkt A. II.

13 Prütting/Wegen/Weinreich/Stürner, § 358 Rn. 2.

punkten untersucht werden. Die Untersuchung soll insbesondere die Auswirkungen des Widerrufs des Restschuldversicherungsvertrags auf einen hiermit verbundenen Darlehensvertrag klären. Zudem wird diskutiert, ob und wie ein Widerruf im Falle dreier mittelbar miteinander verbundener Verträge wirkt. Eine solche Konstellation besteht dann, wenn der Darlehensvertrag mit einem Restschuldversicherungsvertrag und einem weiteren Vertrag nach § 358 Abs. 3 BGB verbunden ist.

Hierfür wird zunächst die Notwendigkeit des Verbraucherschutzes bei verbundenen Geschäften erörtert. Daran schließt sich eine Darstellung der Besonderheiten restschuldversicherter Verbraucherdarlehen im Hinblick auf Rechtspraxis, Distribution und Vertragsgestaltung an. Dem folgt eine Betrachtung des Widerrufsdurchgriffs im Allgemeinen. Dabei werden die Vorgängerregelungen und die Vorgaben der europäischen Richtlinien analysiert, um die Wirkungsweise des § 358 Abs. 1, Abs. 2 BGB zu verdeutlichen. Auch wird der Tatbestand der verbundenen Verträge bzw. der zusammenhängenden Verträge i.S.d. § 360 BGB und des § 9 Abs. 2 VVG näher erläutert. In diesem Zusammenhang soll zudem geklärt werden, ob ein Widerrufsdurchgriff im Falle des Finanzierungsleasings in Betracht kommt. Ein besonderes Augenmerk wird schließlich auf den Verbund i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB zwischen Darlehensvertrag und Restschuldversicherungsvertrag gelegt. Insbesondere wird der Streitstand zu einem Verbund i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB zwischen Darlehensvertrag und Restschuldversicherungsvertrag dargestellt, um Rückschlüsse auf einen möglichen Widerrufsdurchgriff zu ziehen. Daran schließt sich der eigentliche Hauptteil, der mögliche Durchgriff des Widerrufs des Restschuldversicherungsvertrags auf den verbundenen Darlehensvertrag, an. Den Schlussteil bildet die Betrachtung der verschiedenen Widerrufsszenarien im dem Verbund aus drei Verträgen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen dem Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, dem Widerruf des eigentlich finanzierten Vertrags und dem Widerruf des Restschuldversicherungsvertrags. Beim Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags soll zusätzlich noch die bis heute praxisrelevante Problematik des sog. »ewigen Widerrufsrechts« erörtert werden. Die Folgen des Widerrufs des eigentlich finanzierten Vertrags im Hinblick auf den Darlehensvertrag und den Restschuldversicherungsvertrag werden daran anschließend unter verschiedenen rechtlichen Lösungsmöglichkeiten betrachtet.

Kapitel 1: Notwendigkeit des Verbraucherschutzes bei verbundenen Geschäften

Im Falle verbundener Geschäfte wird dem Verbraucher durch das arbeitsteilige Zusammenwirken von Unternehmer und Darlehensgeber häufig nicht bewusst sein, wie viele rechtliche Geschäfte er getätigt hat. Die Aufspaltung des wirtschaftlich einheitlichen Geschäfts darf für den Verbraucher jedoch nicht nachteilig sein und dazu führen, dass er seine verbraucherschützenden Rechte verliert. Daher ist ein besonderer Schutz des Verbrauchers in dieser Situation angebracht.

A. Widerrufsrecht als Eckpfeiler des Verbraucherschutzkonzepts

Das Verbraucherschutzrecht stellt einen Teil des Sonderprivatrechts dar, welches tatbestandlich die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher modifiziert.¹⁴ Der Charakter als Sonderprivatrecht trat früher auch äußerlich durch eine separate Regelung neben dem BGB in Erscheinung.¹⁵ Mittlerweile wurden die entsprechenden Regelungen jedoch in das BGB integriert. Das Verbraucherschutzrecht wurde dabei in jüngster Zeit vor allem durch das Europäische Recht vorangetrieben und geprägt.¹⁶

Neben einer wettbewerbsrechtlichen Funktion¹⁷ soll das Verbraucherschutzrecht in erster Linie dem Individualschutz des Verbrauchers dienen. Diese Schutzfunktion wird mit der Vertragsimparität zwischen Unternehmer und Verbraucher begründet.¹⁸ Das BGB geht in seiner ursprünglichen Fassung von einem sehr liberalen Verständnis aus, nach dem beide Vertragsparteien sich in der Regel auf einen angemessenen Interessenausgleich verständigen.¹⁹ Nur in besonderen Fällen, wie beispielsweise der Geschäftsunfähigkeit, einer anfechtbaren Willenserklärung oder eines sit-

14 *Schürnbrand*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, Rn. 2.

15 Beispiele: Haustürwiderrufgesetz, Verbraucherkreditgesetz, AGB-Gesetz.

16 *Hager*, JA 2011, 721, 721.

17 *Jansen*, JZ 2006, 536, 538; *Schürnbrand*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, Rn. 3.

18 Vgl. *Schürnbrand*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, Rn. 4 f.

19 Vgl. *Schmidt-Rimpler*, AcP 147 (1947), 130, 134 ff.

ten- oder gesetzeswidrigen Rechtsgeschäfts, sollte das Gesetz korrigierend eingreifen oder eine Korrektur ermöglichen. Im Laufe der Zeit setzte sich jedoch die Erkenntnis durch, dass die rechtliche Entscheidungsfreiheit zwischen Verbraucher und Unternehmer vielfach nicht mit der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit korreliert.²⁰ Häufig ist der professionell agierende Unternehmer dem zu privaten Zwecken handelnden Verbraucher überlegen. Diese Überlegenheit kann zum einen auf einem Informationsdefizit des Verbrauchers fußen. Zum anderen kann der Verbraucher aber auch zum Vertragsschluss verleitet werden. Die Unterlegenheit des Verbrauchers wird allerdings nicht kategorisch angenommen, sondern drückt sich in besonderen Formen des Vertragsschlusses (z.B. im Fernabsatz) oder komplexen Vertragstypen (z.B. Verbraucherdarlehensvertrag, Teilzeitwohnrechtevertrag) aus.²¹ Zur Kompensation dieser gestörten Vertragsparität bedient sich das Verbraucherschutzrecht im Wesentlichen zweier Instrumente:²²

Zum einen muss der Unternehmer Informationspflichten beachten, die er gegenüber dem Verbraucher vor und zum Teil noch bei Vertragsschluss erfüllen muss. Hierdurch soll der Verbraucher in die Lage versetzt werden, selbstverantwortlich unter Beachtung aller rational notwendigen Informationen eine Entscheidung treffen zu können.²³ Die Informationspflichten fußen auf der Annahme, dass der Unternehmer im Vergleich zum Verbraucher ein Mehr an entscheidungserheblichen Informationen hat (Informationsasymmetrie).²⁴

Zum anderen wird dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach Vertragsschluss zugebilligt. In dieser sog. »cooling-off period« soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, seinen Vertragsschluss nochmals unbeeinflusst vom Unternehmer zu überdenken und ggf. einen Marktvergleich an-

20 *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 277 ff., 343 ff.; vgl zur historischen Entwicklung eines Verbraucherschutzes auch für Abzahlungsgeschäfte und Konsumentenkredite: *Rösler*, ZfRV 2005, 134, 136.

21 Vgl. *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, Rn. 11 ff.; *Pfeiffer*, NJW 2011, 1, 2, der das Schutzbedürfnis des Verbrauchers (klassisch zivilrechtlich) mit einer situativen Unterlegenheit oder rollensoziologisch mit einer strukturellen Unterlegenheit begründet.

22 *Förster*, JA 2014, 721, 721; *Hager*, JA 2011, 721, 721; *Schürmbrand*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, Rn. 6 f.; *Grundmann*, JZ 2013, 53, 57.

23 Zum Informationsmodell: *Ackermann*, ZEuP 2009, 230, 230 ff.

24 *Wendelstein/Zander*, Jura 2014, 1191, 1199.

zustellen.²⁵ Das Widerrufsrecht rechtfertigt sich dabei situativ durch die Art des Vertragsschlusses (z.B. außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge) oder durch die Komplexität des abgeschlossenen Geschäfts (z.B. Teilzeitwohnrechtevertrag).²⁶ Im Gegensatz zu sonstigen Lösungsrechten wie der Anfechtung²⁷ oder dem Rücktritt, ermöglicht der Widerruf dem Verbraucher, ohne einen bestimmten Grund Abstand vom Vertragsschluss zu nehmen.

Daneben wird der halbzwingende Charakter einiger verbraucherschützender Normen als Mechanismus des Verbraucherschutzes angesehen.²⁸ Von den halbzwingenden Normen des Verbraucherschutzrechts kann nur zugunsten, nicht aber zulasten des Verbrauchers abgewichen werden. Zudem finden sich häufig Umgehungsverbote in den verbraucherschützenden Bereichen.²⁹ Ein Vergleich der verbraucherschützenden Regelungen zeigt jedoch, dass im Wesentlichen Informationspflichten und Widerrufsrechte in allen Bereichen gelten, in denen der Verbraucher schutzwürdig ist. In der nachfolgenden Untersuchung soll der Fokus allein auf das »Herzstück der verbraucherschützenden Normen«³⁰, das Widerrufsrecht, gelegt werden.

B. Aufspaltungsrisiko bei verbundenen Geschäften

Der Verbraucher kann grundsätzlich nur den Vertrag widerrufen, für den ihm im konkreten Fall ein Widerrufsrecht zusteht. Teilweise wird er jedoch aus einem wirtschaftlich einheitlichen Vorgang mehrere Verträge geschlossen haben und die rechtliche Aufspaltung nicht bemerken. Vor dieser Aufspaltung sollen die Vorschriften über verbundene Verträge schützen.

25 Staudinger-Eckpfeiler/*Gsell*, Kap. L Rn. 14; *Schürnbrand*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, Rn. 8; unter ökonomischen Aspekten teils kritisch beleuchtend: *Eidenmüller*, AcP 210 (2010), 67, 71 ff.; *Kroll-Ludwigs*, ZEuP 2010, 509, 511 ff.

26 Vgl. *Hager*, JA 2011, 721, 722; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, Rn. 32.

27 *Eidenmüller*, AcP 210 (2010), 67, 71; a.A.: *Reiner*, AcP 203 (2003), 1, 27 f., der das Widerrufsrecht als funktional nahestehend zur Anfechtung begreift.

28 *Schürnbrand*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, Rn. 9.

29 Zum Beispiel § 475 Abs. 1 S. 2 BGB im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs.

30 *Förster*, JA 2014, 721, 728.

I. Ausgangslage

Illustriert werden soll das Aufspaltungsrisiko anhand eines typischen Beispiels aus dem Automobilhandel. Ein Verbraucher möchte einen Neuwagen erwerben. Hierfür fehlen ihm allerdings die nötigen finanziellen Mittel, weswegen er vom Kaufvertrag absehen würde. Der Verkäufer ist jedoch am Abschluss des Kaufvertrags interessiert. Um den momentan illiquiden Käufer zum Kauf zu bewegen, stehen dem Verkäufer zwei Möglichkeiten offen.³¹ Der Autohändler kann die Finanzierung selbst übernehmen und mit dem Verbraucher eine Ratenzahlung vereinbaren oder den Kaufpreis stunden. Er kann jedoch den Verbraucher auch an eine Bank verweisen, von der sich der Verbraucher »auf eigene Faust« ein Darlehen gewähren lässt, um den Kaufpreis zu begleichen. Erwerbsgeschäft und Darlehensgeschäft stellen dann getrennte Vorgänge dar, die auch rechtlich getrennt voneinander zu behandeln sind.³²

Beide Wege bringen jedoch Nachteile für den Verkäufer mit sich. Übernimmt er selbst die Finanzierung, so gewährt er dem Käufer einen Zahlungsaufschub³³, welcher nach §§ 506 Abs. 1, 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht des Verbrauchers nach sich zieht. In diesem Fall muss der Verkäufer berücksichtigen, dass der Käufer ggf. später den Vertrag widerruft. Im Übrigen muss er auch einplanen, den Kaufpreis nicht zu erhalten, da er das Ausfallrisiko zu tragen hat.³⁴ Außerdem muss er Einbußen an der Liquidität in Kauf nehmen, die er bei sofortiger Zahlung des Kaufpreises nicht hätte. Bittet der Verkäufer hingegen den Käufer, sich bei einer Bank ein Darlehen gewähren zu lassen, um den Kaufpreis zu begleichen, so trägt er zwar nicht mehr das Ausfallrisiko, allerdings läuft er Gefahr, dass der Käufer kein Interesse mehr am Vertragsschluss hat.³⁵ Zum einen kann ihn die Darlehensaufnahme abschrecken, zum anderen kann zwischen Darlehensauszahlung und Abschluss des Kaufvertrags ein langer Zeitraum liegen, durch den der Konsumwunsch des Käufers verblasst oder bei einem anderen Verkäufer erfüllt wird.

31 Beispiel angelehnt an: *Artz*, ZJS 2008, 368, 368 und *Godefroid*, Verbraucher-kreditverträge, Rn. 505.

32 *Godefroid*, Verbraucher-kreditverträge, Rn. 505.

33 Das Teilzahlungsgeschäft (§ 506 Abs. 3 BGB) gilt als Unterfall des Zahlungsaufschubs. Daher ist irrelevant, ob der Verkäufer den kompletten Kaufpreis stundet oder eine Ratenzahlung vereinbart; vgl. *Staudinger-Eckpfeiler/Gsell*, Kap. L Rn. 100.

34 Vgl. auch *Godefroid*, Verbraucher-kreditverträge, Rn. 505.

35 Vgl. *Artz*, ZJS 2008, 368, 368.

Das wirtschaftliche Anliegen des Verkäufers besteht somit primär darin, den Käufer an sich zu binden, den Kaufvertrag ohne die Gefahr eines späteren Widerrufs abzuschließen und nach Möglichkeit den Kaufpreis sofort zu erhalten.³⁶

II. Künstliche Aufspaltung von Austausch- und Finanzierungsgeschäft

Um dieses wirtschaftliche Anliegen zu erreichen, könnte der Verkäufer den Käufer an eine Bank verweisen, die die Darlehensvaluta unmittelbar an den Verkäufer auszahlt. Dies ist in der Praxis nicht unüblich und viele Automobilkonzerne betreiben konzerneigene Banken oder arbeiten exklusiv mit anderen Banken zusammen.³⁷ Tritt der Unternehmer noch als Stellvertreter des Darlehensgebers auf, kommt es zu gar keinem persönlichen Kontakt zwischen Darlehensgeber und Verbraucher. Dem Anschein nach hätte der Verkäufer sein Ziel erreicht. Der Verbraucherdarlehensvertrag wäre zwar gem. §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB widerruflich; das trifft jedoch nicht auf den Kaufvertrag zu. Würde der Verbraucher den Darlehensvertrag widerrufen, müsste er zwar die Darlehensvaluta zurückzahlen, den Verkäufer trifft jedoch keine Rückzahlungspflicht. In diesem Fall besteht sogar die Gefahr, dass der Verbraucher ein weiteres Darlehen aufnehmen muss, um das empfangene Darlehen infolge der Rückabwicklung nach erklärtem Widerruf zurückzahlen zu können.³⁸ Auf der anderen Seite ist es der Bank gleichgültig, ob der gekaufte Pkw frei von Mängeln war. Der Verbraucher bleibt selbst nach einem Rücktritt vom Kaufvertrag

36 Ebenfalls die Vertragsbindung und die Unwiderruflichkeit als wirtschaftliches Anliegen fordernd: *Artz*, ZJS 2008, 368, 368.

37 Beispiele finden sich regelmäßig im Automobilbereich: Mercedes-Benz Bank AG, Volkswagen Financial Services AG, Renault Bank als Tochter der französischen RCI Banque S.A. etc.; die praktische Üblichkeit nennen auch *Godefroid*, Verbraucherkreditverträge, Rn. 510; *Heermann*, Drittfianzierte Erwerbsgeschäfte, S. 29.

38 *Artz*, ZJS 2008, 368, 368; von *Artz* nicht bedacht ist allerdings die Möglichkeit, dass der Verbraucher den erworbenen Gegenstand auch wieder verkaufen könnte und mit den erworbenen Mitteln seiner Darlehensrückzahlungspflicht nachkommen könnte. Hier ist jedoch die Realisierungsgefahr zu berücksichtigen. Der Verbraucher muss die Kaufsache mindestens in Höhe des eigenen Erwerbspreises verkaufen können. In dem hier gewählten Beispiel ist jedoch zu beachten, dass der Verbraucher häufig nicht den Preis erzielen wird, den er selbst erzielt hat. Gerade beim Pkw-Kauf ist der merkantile Minderwert des Pkw nach Erstzulassung zu berücksichtigen.